

PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE GESPRÄCHSKREIS II

GK II, c/o bvvp, Schwimmbadstr. 22, 79100 Freiburg

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Gesundheit und
soziale Sicherheit im Deutschen Bundestag
und deren Stellvertreter

KORRESPONDENZADRESSE:

Geschäftsstelle des bvvp:
Schwimmbadstraße 22
79100 Freiburg
Tel: 0761- 791 02 45
Fax: 0761- 791 02 43
eMail-Adresse: bvvp@bvvp.de

22. September 2004

Stellungnahme zum Entwurf für das 2. Fallpauschalenänderungsgesetz (2. FPÄndG)

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0650(7) vom 23.09.04 15. Wahlperiode</p>

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesprächskreis II (GK II), in dem die 34 maßgeblichen Verbände der Ärztlichen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zusammengeschlossen sind, nimmt die anstehenden Beratungen zum 2. Fallpauschalenänderungsgesetz (2. FPÄndG; Bundestagsdrucksache 15/3672) zum Anlass für beiliegende Stellungnahme.

Mit dem 2. FPÄndG kann der Gesetzgeber das Problem der fehlenden Ausbildungsfinanzierung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten lösen. Die aktuelle Ausbildungssituation, geregelt im PsychThG und den anhängenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, ist für die Auszubildenden mit hohen finanziellen Belastungen verbunden.

Dieser Umstand bedroht die Zukunft der Heilberufe Psychologischer Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten insgesamt. Entscheidende Bedeutung kommt dabei der Situation im Ausbildungsbestandteil „praktische Tätigkeit“ zu, in dem eine klinisch-psychiatrische Beschäftigungszeit von mindestens 1800 Stunden gefordert wird. Hierfür fehlt es bisher an Vergütungsregelungen.

Der Gesprächskreis II bittet den Gesetzgeber, dies im Zusammenhang mit dem 2. FPÄndG zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Clever', written in a cursive style.

Dr. med. Birgit Clever

Für den derzeit federführenden Verband der unten stehenden Verbände

Verbände Gesprächskreis II — September 2004

- AVM** Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation e.V.
- BKJ** Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V.
- BPP** in DGPT - Berufsverband der Psychologischen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker
- BVKJ** Bundesvereinigung Verhaltenstherapie im Kindes- und Jugendalter e.V.
- BVK-P** Bundesverband der Krankenhauspsychotherapeuten
- bvvp** Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V.
- DAGG** Deutscher Arbeitskreis f. Gruppenpsychoth.u. Gruppendynamik
- DFT** Deutsche Fachgesellschaft für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie e.V.
- DGAP** Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie
- DGAPT** Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologie
- DGfS** Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie
- DGIP** Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie
- DGK** Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie
- DGPs** Deutsche Gesellschaft für Psychologie
- DGPSF** Deutsche Gesellschaft für psychologische Schmerztherapie und –forschung
- DGPT** Deutsche Gesellschaft f. Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik u. Tiefenpsychologie e.V.
- DGSF** Deutsche Gesellsch. f. Systemische Therapie u. Familientherapie
- DGVT** Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie
- DPG** Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft
- DPGG** Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächstherapie
- DPTV** Deutscher Psychotherapeuten Verband
- DPV** Deutsche Psychoanalytische Vereinigung
- DVT** Deutscher Fachverband für Verhaltenstherapie
- GMVPP** Gesellschaft zur Förderung der Methodenvielfalt in der Psychologischen Psychotherapie e.V.
- GNP** Gesellschaft für Neuropsychologie
- GwG** Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie
- M.E.G.** Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose
- NGfP** Neue Gesellschaft für Psychologie
- Sektion** Analyt. Gruppenpsychoth.im DAGG
- SG** Verband Systemische Gesellschaft
- VAKJP** Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten
- Vereinigung** der Kassenpsychotheuten
- VIVT** Verband für Integrative Verhaltenstherapie
- VPP** Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP e.V.

PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE GESPRÄCHSKREIS II

Stellungnahme des Gesprächskreises der Psychotherapeutenverbände (GK II) zum Gesetzesentwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnoseorientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Fallpauschalenänderungsgesetz - 2. FPÄndG - Bundestagsdrucksache: 15/3672)

**Ausbildungen nach dem Psychotherapeutengesetz: Psychotherapeuten
in Ausbildung angemessen vergüten**

Die psychotherapeutischen Fach- und Berufsverbände im Gesprächskreis der Psychotherapeutenverbände (GK II) unterstützen, dass mit dem 2. Fallpauschalenänderungsgesetz auch eine sorgfältige Regelung der Ausbildungsfinanzierung für verschiedene Gesundheitsberufe vorgenommen werden soll.

Außerordentlich kritisch ist dagegen zu sehen, dass die Vergütung von Psychotherapeut/inn/en in Ausbildung bzw. von psychotherapeutischen Ausbildungsteilnehmer/innen, die die nach dem Psychotherapeutengesetz vorgeschriebene ein- bis eineinhalbjährige praktische Tätigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus absolvieren, weiterhin ungeregelt bleibt.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, die mit diesem Gesetz bestehende Chance zu nutzen und eine entsprechende Regelung vorzusehen oder sie als Aufgabe der Tarifparteien festzulegen.

Für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin und zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP) sowie zu Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en (KJP) ist nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychTh-APrV, KJPpsychTh-APrV) u.a. eine „praktische Tätigkeit“ von mindestens 18 Monaten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 PsychThG

und § 2 PsychTh-APrV bzw. § 2 KJPsychTh-APrV) in psychiatrischen, psychosomatischen bzw. psychotherapeutischen Einrichtungen vorgeschrieben (6 Monaten davon in weiteren anerkannten Einrichtungen der psychotherapeutischen Versorgung). Für die Finanzierung dieses Ausbildungsbestandteils über mindestens 1.800 Stunden während der praktischen Tätigkeit“ und die arbeitsrechtliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses wurden jedoch bis heute keinerlei Regelungen getroffen. Entsprechend wird diese Tätigkeit zumeist nicht vergütet.

Dieser unhaltbare Zustand führt direkt in eine Gefährdung der beiden akademischen Heilberufe. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass sich immer weniger Interessentinnen/en diese postgraduale Ausbildung leisten können. Die beiden Berufe sind mit den derzeitig absolut niedrigen Ausbildungseingangszahlen in ihrem Bestand stark gefährdet. Für die Ausbildungsteilnehmer/innen selbst stellt die mangelnde Vergütung ihrer Arbeitsleistung im Rahmen der „praktischen Tätigkeit“ eine besondere Härte dar. Darüber hinaus sind die Bedingungen der Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit auch allgemein beklagenswert.

WÄHREND FÜR ALLE ANDEREN HEILBERUFE, DEREN AUSBILDUNGSSTÄTTEN NOTWENDIGERWEISE MIT EINEM KRANKENHAUS VERBUNDEN SIND, EINE FINANZIERUNGSREGELUNG DER AUSBILDUNG UND – SOWEIT VORGESCHRIEBEN – DER AUSBILDUNGSVERGÜTUNG IM KRANKENHAUSFINANZIERUNGSGESETZ (KHG) UND DER BUNDESPFLEGESATZVERORDNUNG (BPFLV) GETROFFEN WURDE¹, IST DIE FINANZIERUNG DER AUSBILDUNG NACH DEM PSYCHTHG UNGEREGELT.

Da mit dem 2. Fallpauschalenänderungsgesetz (2. FPÄndG) die Finanzierung der Ausbildung in den Heilberufen gerade neu geregelt werden soll, fordert der GK II, die Vergütung der praktischen Tätigkeit der Ausbildungsteilnehmer/innen der beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeut/inn/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en in die Novellierung einzubeziehen.

EINE FORMULIERUNG KÖNNTE WIE FOLGT AUSSEHEN:

„Die Kosten der Beschäftigung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten während ihrer Praktischen Tätigkeit nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in Verbindung mit § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) sind im Pflegesatz zu berücksichtigen.“

¹ Analoges galt auch bisher für die bezüglich ihres vorausgegangenen Hochschulstudiums mit den Psychologischen Psychotherapeut/inn/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/inn/en noch am ehesten vergleichbaren Ärztinnen und Ärzte im Praktikum.